

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gifhorn
- Baumschutzsatzung (BSS) -
LB - GF 13

Gemäß § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und § 28 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatschG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) i.d.F. vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 25.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadt Gifhorn, in den Grenzen, wie sie das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 festgesetzt hat, werden alle Bäume mit mindestens 25 cm Stammdurchmesser oder 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn der stärkste Stamm mindestens 50 cm Stammumfang aufweist.
- (2) Geschützt werden auch Hecken im Außenbereich. Als Hecken gelten in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 4 m. Weiterhin geschützt werden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsende Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2 m bestehen oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle ausweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbaumalleen,
 - b) Birken, nicht standorttypische und nicht heimische Gehölze,
 - c) Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
 - d) geschützte Naturdenkmale,
 - e) Bepflanzungen, die nach § 1 Abs. 4 Satz 3 FStrG Zubehör von Bundesfernstraßen sind,
 - f) Anpflanzungen im 5,0 m-Bereich des Wohnhauses, jedoch nicht Eichen.

- (5) Absatz 1 gilt auch für Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kugelhorn (*Acer platanoides* 'Globosum') und Kugelrobinie (*Robinia pseudoacacia* 'Umbraculifera') bei einem Mindestumfang von 30 cm.

§ 2

Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Verbesserung des Stadtklimas
- zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

- a) Ein Entfernen liegt vor, wenn geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- b) Ein Zerstören liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salz, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide).
- c) Ein Verändern liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder deren weiteres Wachstum verhindern.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen, z. B. Verjüngungsschnitte.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und an Grundstücken, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (3) Es ist ferner erlaubt, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr durchzuführen. Sie sind der Stadt Gifhorn unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

§ 6
Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung ist von der Stadt auf Antrag Befreiung zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und dieser sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum, den Hecken oder den Gehölzgruppen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum, die Hecke oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des öffentlichen Interesses und des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Gifhorn schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Kann der Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang des geschützten Baumes, der Hecke oder der Gehölzgruppe nicht auf geeignete Weise beschrieben werden, ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. eine Lageskizze oder ein Foto dem Antrag beizufügen.

Die Stadt Gifhorn muss die Belange des Bürgers und des Naturschutzes sorgfältig und sachgerecht gegeneinander abwägen.

§ 7

Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in den geschützten Baum, Hecken- oder Gehölzgruppenbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, soll die Stadt Gifhorn grundsätzlich Ersatzpflanzungen verlangen. Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört oder verändert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 4. November 1993

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

Jans
Stadtdirektor

In Kraft seit dem 21.12.1993